

städtische Verwaltungsbehörde nicht angetragen wird zc.

§ 7.

Erfolgt rechtzeitig ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung oder auf Untersuchung durch die städtische Verwaltungsbehörde, oder erachtet die Verwaltungsbehörde den Fall weder für straflos, noch zum Erlaß einer vorläufigen Strafverfügung für geeignet, so ist die Untersuchung vom Gericht, beziehentlich von der städtischen Verwaltungsbehörde, einzuleiten.

Weder das Gericht, noch die städtische Verwaltungsbehörde ist im Falle einer Verurtheilung des Bezüchtigten an die in der Strafverfügung festgesetzte Strafe sowohl in ihrer Art, als ihrer Höhe nach gebunden.

§ 8 unverändert.

§ 9.

Ist der Angeschuldigte durch unabwendbare Umstände verhindert worden, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung oder Untersuchung durch die städtische Verwaltungsbehörde innerhalb der in § 5 unter f — nachgesucht werden.

Ueber das Gesuch, mit welchem der Antrag auf gerichtliche Entscheidung oder Untersuchung durch die städtische Verwaltungsbehörde zu verbinden ist, entscheidet — anstellen kann.

§ 10 unverändert.

§ 11.

Die Gerichte haben in ihren — mit zu entscheiden. Ebenso haben die städtischen Verwaltungsbehörden über die durch die Strafverfügung und infolge derselben entstandenen Verläge beziehentlich Kosten mit zu entscheiden.

§ 12 unverändert.

§ 13 desgleichen.

§ 14.

Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen treten außer Kraft.

§ 15.

Die Verwaltungsbehörden, insoweit Städte nicht von der Befugniß § 1 Gebrauch machen, haben die zur Zeit des Inkrafttretens — Entschließung zu fassen.

§ 16 unverändert.

§ 17 desgleichen.

Motiven.

Auch der Entwurf zu einem Gesetze, das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend, involvirt eine Entziehung von Rechten derjenigen Städte, welche die allgemeine Städteordnung angenommen haben und künftig die revidirte annehmen werden.

Der Entwurf will nämlich einen wesentlichen und werthvollen Bestandtheil des vortrefflichen Gesetzes über

Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden vom 28. Januar 1835, welches in gerechter und billiger Weise die Competenz zwischen beiden Behörden ordnete, zu Grabe tragen, und zwar ohne daß irgendwelcher zwingende Grund zu dieser wesentlichen Aenderung vorhanden ist.

Das vorangezogene Gesetz bestimmt nämlich in § 13:

„Die Untersuchung und Bestrafung großer und kleiner Verbrechen gehört vor die Justizbehörden, die Untersuchung und Bestrafung der Handlungen oder Unterlassungen gegen Polizei- und andere Verwaltungsgesetze aber vor die Verwaltungsbehörden.

Besteht in solchen Sachen die Strafe nicht bloß in Gelde oder in Confiscation eines Gegenstandes oder in körperlicher Züchtigung, oder übersteigt die ordentliche Strafe, wenn sie stattfindet, 8 Wochen Gefängniß, so hört die Competenz der Verwaltungsbehörde auf und die der Justizbehörde tritt ein.“

Diese gesetzliche Bestimmung ist bis jetzt gehandhabt und von keiner Seite nur behauptet, geschweige denn nachgewiesen worden, daß die Ausübung dieses Rechtes seitens der Städte durch ihre juristischen Beamten eine schlechte oder solche sei, welche nothwendigerweise eine Abänderung bedinge. Im Gegentheil wird von allen Seiten anerkannt werden müssen, daß diese gesetzliche Bestimmung auch von den städtischen Behörden so gut wie von den königlichen Gerichten gewissenhaft gehandhabt worden ist, also daraus ein Grund zur Abänderung nicht hergeleitet werden kann.

Macht sich also aus inneren Gründen, aus ungenügender oder staatsgefährlicher Ausübung dieses Rechtes die Entziehung desselben für die Städte nicht nothwendig, so können nur äußere Gründe zu dieser Maßregel treiben.

Diese bestehen aber lediglich darin, daß man eben reorganisiren und dabei alle Unterschiede aufheben will.

Es sollen die Gerichtsamter als Verwaltungsbehörden aufgehoben und an ihre Stelle andere Behörden berufen werden. Die Gerichtsamter sind jetzt zugleich Polizei- und Verwaltungsbehörden, und zwar für das platte Land und alle Städte, welche die allgemeine Städteordnung nicht angenommen haben.

Allen Aufwand dafür bezahlt der Staat.

Neben ihnen fungiren die Stadträthe, als Verwaltungs- und Polizeiobrigkeiten für alle Städte, welche die allgemeine Städteordnung angenommen haben; diese Städte bezahlen ihre juristischen Beamten aus eigenen Mitteln und tragen den gesammten Polizeiaufwand in ihren Sprengeln.

Will man die Gerichtsamter als Verwaltungsbehörden aufheben, so muß für diese allerdings Ersatz geschafft werden, und will man zu diesem Behufe Amtshauptmannschaften gründen oder einen Theil der Geschäfte derselben königl. Gerichten übertragen, nun, so mag das sein, wenn man diese Maßregel an sich für unbedenklich hält und wenn diese Behörden sonst allen diefalligen Erfordernissen genügen.

Man sollte aber meinen, es sei dann dem Bedürfniß Genüge geschehen, wenn man für diejenigen Organe, welche in bestimmtem Umfange Geschäfte tractirt haben, welche aber künftig auf andere Behörden übergehen sollen,